

Oberkriegskommissariat : Tafeläpfel und Apfelmus tafelfertig

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **36 (1963)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

XIII. Disqualifikation

- Wettkämpfer, die in grober Weise gegen die Wettkampfbestimmungen verstossen, werden disqualifiziert. Insbesondere wird disqualifiziert, wer anlässlich des Wettkampfes unsoldatische Haltung zeigt. Über die Disqualifikation entscheidet die ZTK, in Verbindung mit dem Technischen Leiter der durchführenden Sektion, des ZV, sowie des Technischen Leiters derjenigen Sektion, welcher die zu disqualifizierenden Wettkämpfer angehören

XIV. Beschwerdeverfahren

- Allfällige Beschwerden bezüglich des Wettkampfes sind bis spätestens 10 Tage nach erfolgter Rangverkündung, schriftlich und begründet, dem Präsidenten der Zentraltechnischen Kommission des Schweizerischen Fournierverbandes einzureichen. Der ZV hat in Verbindung mit der ZTK und unter Hinzuziehung des betr. Technischen Leiters die Beschwerde innert den nachfolgenden 60 Tagen zu behandeln. Der Entscheid des ZV ist endgültig

XV. Schlussbestimmung

- Die ZTK des SFV behält sich vor, allfällig notwendig werdende Änderungen dieses Wettkampf-Reglementes vorzunehmen



Oberkriegskommissariat

Tafeläpfel und Apfelmus tafelfertig

Die Abteilung für Landwirtschaft des EVD teilt uns mit, dass in der Schweiz noch ausserordentlich grosse Mengen Tafeläpfel lagern. Die Armee will mithelfen, einem Verderb dieses wertvollen Nahrungsmittels vorzubeugen und gleichzeitig unsere Landwirtschaft zu unterstützen.

In diesem Sinne wird verfügt, dass ab sofort zu verpflegen sind:

1. in Rekrutenschulen 1 kg Tafeläpfel pro Mann und Woche
2. in Wiederholungskursen 3 kg Tafeläpfel pro Mann und WK

Dieses Quantum ergibt pro Mann und Tag ca. einen Apfel und kann von der Truppe ohne Schwierigkeiten umgesetzt werden. Die Äpfel können entweder zum Frühstück, als Zwischenverpflegung für den Vormittag, bei Ausmärschen, Schiessübungen, Manövern usw. oder als Dessert zum Mittag- oder Abendessen abgegeben werden.

Der Preis beträgt: a) für Kanada-Reinetten, II. Qualitätsklasse, 25 Rappen per kg netto,
b) für Boskop, II. Qualitätsklasse, 29 Rappen per kg netto.

Da diese Preise ausserordentlich günstig sind, empfehlen wir, wenn immer möglich, den Konsum von Äpfeln über die vorgeschriebene Menge zu erhöhen.

Bestellungen sind getrennt für Kanada-Reinetten und Boskop unter Beilage von Militärfrachtbriefen an den

Schweizerischen Obstverband in Zug

einzureichen, mit Angabe zu welchem Zeitpunkt und auf welche Empfangsstation die Lieferung zu erfolgen hat. Eine gemeinsame Spedition von Kanada-Reinetten und Boskop ist nur ganz ausnahmsweise möglich. Es wird daher empfohlen, abwechslungsweise die eine oder andere Sorte zu bestellen. Die Truppe hat für den Bezug der Äpfel auf der Rechnungskopie zu quittieren und dieselbe an den Schweizerischen Obstverband in Zug zu senden.

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, dass das OKK auch grosse Mengen an Äpfeln zu Apfelmus tafelfertig verarbeiten liess. Dasselbe kann zum günstigen Preis von 80 Rappen per kg abgegeben werden.

Die Truppe ist verpflichtet, Apfelmus tafelfertig, ausschliesslich beim OKK zu beziehen und Ankäufe im Privathandel zu unterlassen. Ebenso ist bis auf weiteres die Abgabe von importierten Früchten in frischem oder konserviertem Zustand untersagt.

Bern, 15. Januar 1963

OBERKRIEGSKOMMISSARIAT